



**UNIVERSITÄT
BAYREUTH**

Amtliche Bekanntmachung
Jahrgang 2007 / Nr. 71
Tag der Veröffentlichung: 10. Januar 2007

**Studienordnung
für den Masterstudiengang „Literatur im kulturellen Kontext“
an der Universität Bayreuth**

Vom 15. November 2006

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:*)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung des Studiengangs
- § 3 Zielgruppen des Studiengangs
- § 4 Struktur des Studiengangs
- § 5 Beginn und Abschluss des Studiums
- § 6 Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS
- § 7 Studienvoraussetzungen
- § 8 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 9 Teilnahme- und Leistungsnachweise
- § 10 Prüfungen
- § 11 Studienberatung
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium des Masterstudiengangs „Literatur im kulturellen Kontext“ an der Universität Bayreuth mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Literatur im kulturellen Kontext“ (M.A.-Prüfungsordnung).

§ 2

Zielsetzung des Studiengangs

¹Der Masterstudiengang „Literatur im kulturellen Kontext“ zielt darauf ab, durch eine forschungsnahe Lehre Studierende, die bereits einen akademischen Grad besitzen, für die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Literatur im kulturellen Kontext zu qualifizieren. ²Ein besonderer Akzent liegt dabei auf einer vergleichenden, interkulturellen und interdisziplinären Ausrichtung. ³Der Studiengang führt an dafür ausgewählten Themen zu wissenschaftlicher Kompetenz bei selbständiger Erarbeitung und Präsentation von Forschungsergebnissen, bei kritischer Beurteilung wissenschaftlicher Beiträge anderer Autoren und bei der Analyse der Literatur als Teil der kulturellen Evolution. ⁴Der Masterstudiengang stellt zudem inhaltlich und methodisch eine Vorbereitung auf Berufe dar, in denen ein vertieftes Verstehen literarisch manifestierter Kulturerscheinungen und Kommunikationsprozesse notwendig ist. ⁵Er ist Voraussetzung für weiterführende Studien (Promotion, Habilitation).

§ 3

Zielgruppen des Studiengangs

- (1) Ziel des Studiums ist die Vertiefung einer bereits vorhandenen wissenschaftlichen Qualifikation.
- (2) Der Studiengang richtet sich an mehrere Zielgruppen:
 - an Absolventen der Bayreuther Bachelorstudiengänge in den Fächern Anglistik, Germanistik, Romanistik und Afrikanische Sprachen, Literaturen und Kunst oder vergleichbarer Bachelorstudiengänge an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder im Ausland zur wissenschaftlichen Vertiefung und Spezialisierung für spätere Berufspraxis oder als Vorbereitung einer Promotion;

- an Studierende, die bereits einen Abschluss (Master, Magister, Diplom, Staatsexamen) in einem literaturwissenschaftlich orientierten Studiengang besitzen, als wissenschaftliche Zusatzqualifikation.

§ 4

Struktur des Studiengangs

- (1) Der Studiengang besteht aus folgenden Modulen:
 - a) Modul „Literatur- und Kulturwissenschaftliche Theorie“
 - b) Modul „Literatur in ihrer diachronen und systematischen Dimension“
 - c) Modul „Literaturwissenschaft als Kulturwissenschaft“
 - d) Interkulturelles Modul
 - e) Kontextmodul
 - f) Modul „Masterarbeit“.
- (2) ¹Die Veranstaltungen der jeweiligen Module werden im Vorlesungsverzeichnis und durch Aushang ausgewiesen. ²Die Zuweisung der Veranstaltungen zu den einzelnen Modulen wird von den für den Studiengang federführenden Lehrstühlen und Professuren koordiniert.
- (3) ¹Angaben zur Modulgliederung und zu den jeweiligen Modulhalten sind im Anhang 1 der M.A.-Prüfungsordnung zu finden. ²Die Inhalte der Module werden im Modulhandbuch näher beschrieben.

§ 5

Beginn und Abschluss des Studiums

¹Das Studium kann zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden. ²Es wird mit dem Erwerb des akademischen Grades eines Master of Arts (M.A.) abgeschlossen.

§ 6

Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen wird durch unbenotete oder benotete Leistungsnachweise sowie im Modul M6 durch einen Teilnahmenachweis attestiert.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System beträgt 120 LP.

- (3) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. ²Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert. ³Die Abfassung der Masterarbeit wird studienbegleitend im vierten Semester durchgeführt (siehe § 3 Abs. 2 der M.A.-Prüfungsordnung).
- (4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen inklusive der eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit werden durch Leistungspunkte dokumentiert. ²Für jeden in diesem Studiengang eingeschriebenen Studierenden wird bei den Akten des Prüfungsamtes für die erbrachten Studienleistungen ein Punktekonto geführt. ³Die Leistungspunkte dienen gleichzeitig zur Erfassung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das Prüfungsamt und zur Dokumentierung des entsprechenden Studienfortschritts für das Transfersystem.
- (5) Die Aufteilung der Leistungspunkte auf einzelne Studien- und Prüfungsleistungen ergibt sich aus Anhang 1 und 2 der M.A.-Prüfungsordnung.
- (6) Angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden entsprechend in Leistungspunkte verrechnet (§ 10 der M.A.-Prüfungsordnung).

§ 7

Studienvoraussetzungen

Die Studienvoraussetzungen richten sich nach § 2 der M.A.-Prüfungsordnung.

§ 8

Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Zu den Lehrveranstaltungen gehören Vorlesungen (V), Seminare (S), Proseminare (PS), Hauptseminare (HS), Oberseminare (OS) und Übungen (Ü) und Kolloquien (KO).
- (2) ¹Vorlesungen (V) behandeln in zusammenhängender Darstellung ausgewählte Themen des jeweiligen Fachgebietes. ²Sie vermitteln vor allem Überblicks- und Spezialwissen, aber auch methodische Kenntnisse.
- (3) ¹Proseminare (PS) dienen der Vermittlung von Grundkenntnissen und Methoden in den jeweiligen Fachgebieten. ²In der Regel können im Masterstudium keine Proseminare in den Fächern Anglistik, Germanistik, Romanistik angerechnet werden. ³Wählbare Proseminare in den Fächern Anglistik, Germanistik, Romanistik werden im Vorlesungsverzeichnis und durch Aushang bekanntgegeben. ⁴Im Modul M5 können Proseminare zwecks methodischer Weiterbildung angerechnet werden.

- (4) ¹Seminare (S), Hauptseminare (HS) und Oberseminare (OS) behandeln Probleme der Forschung an ausgewählten Einzelfragen. ²Sie dienen der Schwerpunktbildung und der Vorbereitung der Masterarbeit.
- (5) Übungen (Ü) dienen der exemplarischen Beschäftigung mit einzelnen Sachgebieten im jeweiligen Fachgebiet.
- (6) In Kolloquien (KO) werden klassische und neue methodische und analytische Ansätze diskutiert und auf ihre konkrete Anwendung in Forschungsprojekten bezogen.

§ 9

Teilnahme- und Leistungsnachweise

- (1) Die Art der nach § 6 Abs. 1 zu erbringenden individuellen Leistung wird vom Dozenten festgesetzt:
 - a) Ein *unbenoteter Leistungsnachweis* kann durch ein kürzeres mündliches Referat nebst einer kleineren schriftlichen Leistung (z.B. verschriftlichtes Referat, kürzerer Essay o.ä.) erworben werden.
 - b) Ein *benoteter Leistungsnachweis*, mit dem die selbständige Erarbeitung eines Problemkreises und die Durchdringung seiner theoretischen Problematik dokumentiert wird, kann entweder
 - 1. durch mündliches Referat nebst einer schriftlichen Hausarbeit,
 - 2. durch eine Klausur,
 - 3. eine Kolloquiumsprüfung oder
 - 4. durch die mündliche Vorstellung und schriftliche Abfassung eines Berichtes über die Masterarbeiterworben werden.
 - c) Der *Teilnahmenachweis* (T) wird aufgrund der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an dem Kolloquium im Modul M6 erteilt und durch Vergabe eines unbenoteten Seminarscheins dokumentiert.
- (2) Die unbenoteten Teilnahme- und Leistungsnachweise müssen spätestens mit dem Abschluss der letzten Prüfungsleistung dem Prüfungsamt vorgelegt werden.

§ 10

Prüfungen

- (1) ¹Die Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen (siehe Anhang 2 der M.A.-Prüfungsordnung) sowie der Masterarbeit. ²Die Teilprüfungen beziehen sich auf die Studieninhalte des zugrundeliegenden Studiums. ³Die Prüfungsleistungen sollen im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Masterstudiums erbracht werden. ⁴Sie sind daher mit dem Ende des vierten Studiensemesters abgeschlossen.
- (2) Zu den studienbegleitenden Teilprüfungen werden alle Studierenden zugelassen, die ordnungsgemäß studiert haben und die Voraussetzungen zur Zulassung erfüllen (vgl. §§ 8 und 9 der M.A.-Prüfungsordnung).
- (3) Die Masterarbeit wird studienbegleitend im vierten Semester durchgeführt (vgl. § 3 Abs. 2 und § 17 der M.A.-Prüfungsordnung).
- (4) ¹Für jeden zu den Prüfungen zugelassenen Kandidaten wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Prüfungsleistungen bei den Akten des Prüfungsamtes eingerichtet. ²Bestandene Teilprüfungen werden dem Konto „Leistungspunkte“ mit der jeweils zu vergebenden Punktzahl zugerechnet. ³Die Punktzahl jeder Prüfung ergibt sich aus dem Anhang 1 der M.A.-Prüfungsordnung. ⁴Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen. ⁵Für nähere Informationen wird auf § 14 der M.A.-Prüfungsordnung verwiesen.

§ 11

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) ¹Fragen, die den Masterstudiengang „Literatur im kulturellen Kontext“ betreffen, d.h. Gestaltungen des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät der zuständige Fachstudienberater des Masterstudiengangs „Literatur im kulturellen Kontext.“ ²Sein Name ist dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.
- (3) ¹Im Lauf jeden Semesters führt der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studierenden des Studiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
 - von Studienanfängern,

- nach erfolglosen Versuchen, einzelne Teilprüfungen zu absolvieren oder Leistungsnachweise zu erwerben,
- nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 12

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Sommersemester 2007 erstmalig in den Studiengang einschreiben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 26. Juli 2006.

Bayreuth, 15. November 2006

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 15. November 2006 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. November 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. November 2006.